



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:  
BV/2/0460

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	14.02.2018			
Kreisausschuss	Vorberatung	19.02.2018			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	12.03.2018			

### Änderung der Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2018

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Änderung der Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2018.

Stralsund, 31. Januar 2018

gez. Ralf Drescher  
- Landrat -

## Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 die Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Nach der Beschlussfassung hat sich aufgrund erhöhter Verkehrsordnungswidrigkeiten infolge des Wegbruchs der Bundesautobahn A 20 ein weiterer Personalbedarf ergeben, der sich auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt auswirkt. Da der Haushalt 2018 noch nicht genehmigt ist, wurde nach Absprache mit dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern eine Änderung der Haushaltssatzung für den Landkreis Vorpommern-Rügen empfohlen.

### **1. Fachdienst Ordnung**

Mit dem Wegbruch des Damms der Bundesautobahn A 20 Ende September 2017 und der darauffolgenden vollständigen Sperrung im Bereich Tribsees wird seit Oktober der gesamte Ableitungsverkehr über die L19, L23 sowie K 9 durch die Ortslage Langsdorf und Breesen der Gemeinde Lindholz geführt. Damit kommt es zu einer täglichen Verzehnfachung des Verkehrs in beide Fahrrichtungen und somit zu erheblichen Belastungen für die Anwohner in der Region. In einer gemeinsamen Beratung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr wurden die Umleitungsführungen abgestimmt und über die vorläufige Dauer der Vollsperrung und Instandsetzung der BAB A 20 beraten. Nach fachlicher Einschätzung geht das Landesamt von mindestens drei Jahren, bei einer schlechteren Prognose, gar von fünf Jahren Sperrung aus.

Mit dem seit dem 15. Dezember 2017 in Langsdorf in Betrieb befindlichen Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen auf der L 19 wird maßgeblich auf die Einhaltung der angeordneten 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung eingewirkt. Zusätzlich sind an allen drei Ortseingängen die nichtamtlichen Verkehrszeichen „Achtung! Radarkontrolle!“ angebracht worden.

Auf der weiterführenden Umleitungsstrecke in Fahrtrichtung Lübeck wird der gesamte Richtungsverkehr der BAB A 20 auch durch die Ortslage Böhlendorf geführt. Bereits mit Beginn dieser Umleitung wurde mehrfach durch Anwohner, die Polizei, das Landesamt und den Bürgermeister darauf hingewiesen, dass auch in diesem Ortsteil erheblich zu schnell gefahren wird. Als erste Maßnahme wurde deshalb die maximale Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, innerorts auf 30 km/h reduziert angeordnet. Die in der Zeit vom 5. Dezember 2017 bis einschließlich 11. Dezember 2017 vom Landkreis durchgeführte verdeckte Seitenradarmessung hat nunmehr ein erhebliches Überschreiten dieser Höchstgeschwindigkeit ergeben.

Dabei stellte sich heraus, dass 99,7 % aller Verkehrsteilnehmer diese nicht einhalten, was eine erhebliche Überschreitung darstellt! Hier sind es sogar noch 9 % mehr als in Langsdorf gemessen.

Bei der Vergleichsmessung in Langsdorf (beidseitig) sind je Fahrtrichtung 7.143 Kfz erfasst worden; bei der einseitigen Messung in Böhlendorf sind es 6.856 Kfz, so dass man annähernd von den gleichen Zahlen ausgehen kann.

Gemäß KGSt-Gutachten ist im Bereich Verkehrsordnungswidrigkeiten ein Vollzeitäquivalent (VzÄ) pro 11.500 Verwarnungen bzw. ein VzÄ pro 3.000 Verkehrsbußgeldverfahren vorzusehen. Unsere Bußgeldstelle ist in der jetzigen Personalstruktur nur für ca. 80.500 Fälle (ca. 56.000 Verwarnungen und ca. 24.000 Verkehrsbußgeldverfahren) im Jahr ausgelegt. Nicht mit einbezogen werden die sonstigen Ordnungswidrigkeiten-/Bußgeldverfahren (z.B. aus den Bereichen Bau, Jagd, Veterinär).

Die o.g. Fallzahlen zeigen deutlich, dass ein großer Teil der zusätzlich anfallenden Vorgänge mit dem vorhandenen Personal nicht bearbeitet werden kann. Die Anzahl der Vorgänge müsste dementsprechend beschränkt werden (z.B. durch Heraufsetzen der Schwellenwerte für die Auslösung, was aber dem Zweck der merklichen Geschwindigkeitsreduzierung in der Ortslage zuwider laufen würde; oder durch Abschalten bei

Überlastung).

Mit der befristeten Einstellung von acht Sachbearbeitern (EG 6) könnten weitere ca. 60.000 Fälle pro Jahr zusätzlich bearbeitet werden.

## **2. Fachgebiet Vollstreckung**

Aufgrund der im Punkt 1 ermittelten Fallzahlen werden 4 befristete VzÄ in diesem Bereich vom 1. August bis 31. Dezember 2018 und vom 1. Januar bis 30. Juni 2019 eingesetzt. Gemäß § 3 Stellenplanverordnung gelten als vorübergehend beschäftigt Beschäftigte, deren Dienstleistung auf insgesamt höchstens sechs Monate im Jahr begrenzt sind. Diese müssen nicht im Stellenplan ausgewiesen werden.

## **3. Fachdienst Jugend**

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Stellenplanes für den Haushaltsplan 2018 lag eine Kostenfolgeabschätzung zur Durchführung der Elternentlastung nach § 21 Absatz 5a in Verbindung mit § 18 Absatz 13 bis 15 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) M-V vor, die eine Stellenerhöhung in dem Aufgabenbereich von 0,45 VzÄ beinhaltet. Mit Datum vom 13. Dezember 2017 wurde dann das Haushaltsbegleitgesetz verabschiedet. Dort wird im Artikel 4 die Änderung des KiföG geregelt. Die in Satz 1 genannte Kostenfolgeabschätzung wurde dahingehend angepasst, dass der Landkreis Vorpommern-Rügen für die Erledigung der Aufgaben einen Stellenbedarf von 0,63 VzÄ hat.

## **4. Sonstiges**

Mit Beschluss der Haushaltssatzung wurde unter § 1 d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit i. H. v. 196.400 EUR angegeben. In dieser Position war eine Liquiditätskreditaufnahme enthalten, die nicht erforderlich ist. Die Liquiditätskreditaufnahme wurde gestrichen. Nach der Änderung ergibt sich ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) i. H. v. 25.500,00 EUR. Im Vergleich zur bereits beschlossenen Haushaltssatzung ist aufgrund neu zu verwendender Muster zur Gemeindehaushaltsverordnung unter dem genannten §1 d) nur noch der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auszuweisen. Mit dem Ergänzungsbeschluss wurde diesem Erfordernis Rechnung getragen.

### **Anlagen**

Anlage 1: Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2018

Anlage 2: Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Anlage 3: Änderungen des Stellenplans

Anlage 4: Finanzierung

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:	siehe Anlage	
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Die Einrichtung der zusätzlichen Stellen erhöhen das Ergebnis im Finanz- und Ergebnishaushalt im Saldo um 1.000 EUR im Haushaltsjahr 2018.		